

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 7. SEPTEMBER 2017

GESCH.-NR.	2016-2101
BESCHLUSS-NR.	
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	<b>16</b> <b>GEMEINDEORGANISATION</b> <b>16.04</b> <b>Grosser Gemeinderat</b> <b>16.04.25</b> <b>Initiativen</b>
BETRIFFT	<b>Kommunale Volksinitiative "Attraktives Dorfzentrum Illnau" / Substantielles Protokoll</b>

[...]

- 2. GESCHÄFT-NR. 134/17**  
**Kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ – Beurteilung der Gültigkeit / Beschluss über weiteres Vorgehen**

### ANTRAG DES STADTRATES

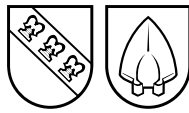
Der Stadtrat unterbreitet mit Beschluss-Nr. 2017-52 dem Grossen Gemeinderat mittels Auszug aus dem stadt-rätlichen Protokoll vom 23. März 2017 folgenden Antrag:

#### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 12 DER GEMEINDEORDNUNG  
I.V.M. § 133 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE

#### BESCHLIESST:

1. Die kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ wird gültig erklärt.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat sowohl eine ausformulierte Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative als auch einen Gegenvorschlag dazu zu unterbreiten.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stefan Eichenberger, Schmittestrasse 10, 8308 Illnau;  
für sich und zu Händen des Initiativkomitees
  - b. René Truninger, Hackenbergstrasse 13b, 8307 Effretikon;  
für sich und zu Händen des Initiativkomitees
  - c. Stadtpräsident
  - d. Stadtrat Ressort Hochbau
  - e. Abteilung Hochbau
  - f. Stadtrat Ressort Tiefbau
  - g. Abteilung Tiefbau
  - h. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)



## PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

-----

Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten und die separat erschienene Publikation des Geschäftsberichtes verwiesen.

## ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Die Vorbereitung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission GPK statt. Mit Schreiben vom 2. August 2017 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission dem Ratsplenum ihren Vorprüfungsbericht, welcher materiell unterschiedliche Haltungen in Mehr- und Minderheitsmeinungen zum Ausdruck bringt; allerdings unterstützt das Plenum der Geschäftsprüfungskommission schliesslich die darliegenden stadträtlichen Anträge.

Der detaillierte Wortlaut der Kommissionerhebungen ergibt sich aus dem separaten Kommissionsabschied.

## PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdiskussion im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

Zu beachten sind die Verfahrenbestimmungen, wie sie der Stadtrat verschiedentlich dargelegt hat:

Aus dem Beschluss des Stadtrates (SRB-Nr. 2017-16) vom 2. Februar 2017

[...]

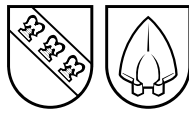
### A.1 ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Der Stadtrat kann dem Grossen Gemeinderat als Verfahrensantrag gemäss § 133 Abs. 2 lit. d GPR beantragen, eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten zu lassen, die der allgemein anregenden Initiative entspricht; das Gesetz bezeichnet diese auszuarbeitende Vorlage als Umsetzungsvorlage. Bei Gutheissung dieser Verfahrensantrages ist wiederum die Exekutive für die Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage zuständig (§ 135 GPR).

Den Antrag auf Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage kann der Stadtrat mit dem Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs verbinden (§ 133 Abs. 2 lit. d GPR i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV). Auch für die Ausarbeitung dieses Gegenvorschlags ist später – bei Gutheissung des darauf ausgerichteten Antrages durch den Grossen Gemeinderat – der Stadtrat zuständig (§ 135 GPR). Der Antrag auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlags kann im Antrags-Dispositiv allgemein gehalten werden und muss nicht bereits – im Sinne einer allgemeinen Anregung – die Konturen des zu erarbeitenden Gegenvorschlags erkennen lassen. Selbstverständlich würde der Stadtrat in seiner Weisung wohl aber andeuten, mit welcher inhaltlichen Ausrichtung er einen Gegenvorschlag anstrebt.

### A.2 VERZICHT AUF ANTRAG AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE; STATTDESSEN

#### A.2.1 ANTRAG AUF ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG



### PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

Als Verfahrensantrag kann der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. a GPR auch beantragen, die Initiative in Form der allgemeinen Anregung ohne Weiterungen abzulehnen.

Der Stadtrat darf seinen Antrag auf Ablehnung der allgemein anregenden Initiative gemäss § 133 Abs. 2 lit. b GPR aber auch mit dem Antrag auf Zustimmung zu einem Gegenvorschlag verbinden, den er dem Grossen Gemeinderat gleichzeitig in Form der allgemeinen Anregung (Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und §138a lit. a GPR) unterbreitet.

#### A.2.2 ANTRAG AUF ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG

Dem Stadtrat ist es unbenommen, dem Grossen Gemeinderat nach § 133 Abs. 2 lit. c GPR zwar Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative zu beantragen, ihm aber einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der wiederum die Form der allgemeinen Anregung aufweisen muss (vgl. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KV und § 138a lit. a GPR).

Demgegenüber sieht das Gesetz einen Antrag des Stadtrates auf Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative ohne gleichzeitiges Unterbreiten eines allgemein anregenden Gegenvorschlages nicht vor. Eine entsprechende Willenshaltung der Exekutive muss dazu führen, dem Parlament gestützt auf § 133 Abs. 2 lit. d GPR unmittelbar die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage zu beantragen.

#### A. VERFAHREN VOR DEM GROSSEN GEMEINDERAT

Mit Überweisung des Verfahrensantrages (bzw. ggf. eines Antrags auf Ungültigkeitserklärung) findet die Volksinitiative Eingang in die parlamentarische Geschäftskontrolle. Das Büro des Grossen Gemeinderates bestimmt die für die Vorberatung zuständige Kommission (Art. 6 Ziff. 3). Letztere berät die stadträtliche Vorlage und stellt dem Ratsplenum – im Einklang mit dem Stadtrat oder davon abweichend – Antrag hinsichtlich der durch das Parlament zu treffenden Entscheide über das weitere Verfahren (Verfahrensentscheid).

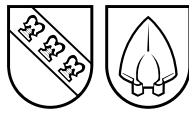
Unabhängig davon, ob der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat gestützt auf § 133 abs. 2 lit. b und c GPR einen allgemein anregenden Gegenvorschlag unterbreitet hat, kann die vorberatende Kommission von sich aus einen solchen erarbeiten. Hierfür ist keine vorgängige Ermächtigung des Ratsplenums einzuholen.

An dieser Stelle wird auf die Erläuterung des Verfahrens bei Voll- bzw. Teilungültigkeitserklärung verzichtet, da jenes in Abwägung aller bekannten Fakten – jedoch ausdrücklich ohne vorwegnehmenden Entscheid – kaum Anwendung finden wird.

#### B.1 VERHANDLUNG ÜBER DEN INHALT UND DAS WEITERE VERFAHREN; VERFAHRENTSCHEID

Der Grosse Gemeinderat befindet über den Verfahrensantrag des Stadtrates innert 9 Monaten nach Einreichung der Initiative (d.h. bis 6. Oktober 2017) (§ 134 Abs. 1 GPR). Da der Stadtrat seinen Verfahrensantrag dem Parlament seinerseits spätestens innert vier Monaten nach Initiativeinreichung unterbreiten muss (§ 133 Abs. 1 i.V.m. Abs.2 GPR), stehen Letzterem für seinen Verfahrensentscheid wenigstens fünf Monate zur Verfügung.

Als mögliche Verfahrensentscheide stehen dem Grossen Gemeinderat sämtliche Varianten zur Disposition, die der Stadtrat in seinem Verfahrensantrag gestützt auf § 133 Abs. 2 GPR beantragen kann - unabhängig davon, was der Stadtrat im konkreten Fall effektiv beantragt hat. Daraus ergeben sich folgende Konstellationen, die sich alle unter § 134 Abs. 2 und 3 sowie § 135 GPR subsumieren lassen:



### PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

#### B.1.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

Der Grosse Gemeinderat kann in seinem Verfahrensentcheid die Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage und allenfalls eines ausformulierten Gegenvorschlags beschliessen (§ 135 GPR). Dieser Entscheid enthält von Gesetzes wegen einen Auftrag an den Stadtrat, eine entsprechende Vorlage (Umsetzungsvorlage, allenfalls mit Gegenvorschlag) auszuarbeiten und diese dem Grossen Gemeinderat innert Frist zu unterbreiten.

#### B.1.2 VERZICHT AUF AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE, STATTDESSEN

##### B.1.2.1 ABLEHNUNG DER INITIATIVE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

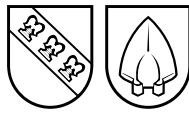
Der Grosse Gemeinderat kann die allgemein anregende Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ablehnen; beschliesst er einen Gegenvorschlag, muss dieser in der Form der allgemeinen Anregung gehalten sein (§ 134 Abs. 2 und 3 GPR; Art. 30 Abs. 1 KV und § 138a lit. a GPR).

Will der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag beschliessen und hat der Stadtrat einen solchen bereits beantragt, kann das Parlament diesem in unveränderter Form zustimmen. Es steht ihm auch frei, den stadträtlichen Gegenvorschlag in modifizierter Form zu beschliessen oder einen gänzlich eigenen Gegenvorschlag auszuarbeiten, falls der Verfahrensantrag des Stadtrates keinen solchen enthält oder dieser eine völlig andere Stossrichtung aufweist; allenfalls liegt auch bereits ein Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission vor.

##### B.1.2.2 ZUSTIMMUNG ZUR INITIATIVE MIT GEGENVORSCHLAG

Schliesslich kann der Grosse Gemeinderat auch Zustimmung zur allgemein anregenden Initiative und gleichzeitig einen allgemein anregenden Gegenvorschlag beschliessen. Diese Entscheidkonstellation lässt sich unter die allgemeinere Vorschrift von § 134 Abs. 3 GPR subsumieren. Sie ergibt sich überdies deutlich aus § 133 Abs. 2 lit. c GPR, wonach der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen solchen Entscheid beantragen kann.

Ebenso wenig, wie der Stadtrat blosse Zustimmung zur Initiative ohne Gegenvorschlag beantragen kann, darf der Grosse Gemeinderat solches beschliessen. Denn ein entsprechender Beschluss zielte darauf ab, das Volk über die Umsetzung einer Initiative zu befragen, welche das Parlament vorbehaltlos unterstützt. Das Einholen eines solchen Volksentscheides sieht das Initiativrecht aber nicht vor. Vielmehr muss der Grosse Gemeinderat, wenn er die Initiative weder ablehnen noch ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellen will, sogleich eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten lassen, ohne darüber zunächst eine Volksabstimmung zu veranlassen.



### PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

B. JE NACH VERFAHRENTSCHEID: VERFAHRENSFORTGANG VOR STADTRAT, GEMEINDERAT UND VOLK

C.1 AUSARBEITUNG EINER UMSETZUNGSVORLAGE MIT ODER OHNE GEGENVORSCHLAG

C.1.1 AUSARBEITUNG DURCH DEN STADTRAT

Würde der Grosse Gemeinderat in seinem Verfahrensentcheid die Umsetzung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag beschliessen, so überwies er das Geschäft dem Stadtrat. Dieser hätte alsdann die Umsetzungsvorlage und den allfälligen Gegenvorschlag (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, Art. 30 Abs. 1 KV und § 138a lit. a GPR) auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat entsprechend Bericht und Antrag zu erstatten.

Bei der Ausgestaltung der Umsetzungsvorlage ist der Stadtrat an das Initiativbegehren gebunden, was Letzterem widerspricht, kann nur in den allfälligen Gegenvorschlag Eingang finden. Der Grosse Gemeinderat darf per se einer Umsetzungsvorlage, die vom Initiativbegehren abweichen würde, nicht zustimmen.

Hätte der Stadtrat – gemäss parlamentarischer Verfahrensentcheid – nebst der Umsetzungsvorlage auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, so wäre die entsprechende Vorlage dem Grossen Gemeinderat innert 19 Monaten nach Einreichung der Initiative zu unterbreiten; andernfalls beträgt die Frist für die Ausarbeitung von Bericht und Antrag 16 Monate (§ 135 GRP i.V.m. § 65b Abs. 2 und 3 VPR). Da der gemeinderätliche Verfahrensentcheid seinerseits innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative ergehen muss (§ 134 Abs. 1 GPR), stehen dem Stadtrat für Ausarbeitung seiner Vorlage zuhanden des Grossen Gemeinderates zehn Monate (mit Gegenvorschlag) bzw. sieben Monate (ohne Gegenvorschlag) zur Verfügung.

Aus der Antragsschrift des Stadtrates (SRB-Nr 2017-69) vom 4. Mai 2017

[...]

### **3 BEHANDLUNG VON INITIATIVEN IN DER FORM DER ALLGEMEINEN ANREGUNG**

3.1 ALLGEMEINES

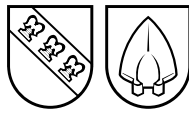
Zur ausführlichen Version der nachstehenden Kurzfassung über die möglichen Verfahrensschritte orientieren die Erläuterungen im bereits erwähnten Beschluss des Stadtrates Nr. 2017-16 vom 2. Februar 2017.

3.2 MÖGLICHKEITEN UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN FRISTENLAUF

Die Behandlung einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ist an sehr kurze, durch das Gesetz vorgegebene Fristen, welche nicht erstreckt werden können, gebunden. Demnach hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat innert vier Monaten nach der Einreichung Bericht und Antrag über die Volksinitiative zu erstatten (§ 133 Abs. 1 GPR i.V.m. § 96 GG) (d.h. bis 9. Mai 2017).

Innert gleicher Frist hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen der folgenden Entscheide zu beantragen (§ 133 Abs. 2 GPR):

- Ablehnung der Initiative,
- Ablehnung der Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung)



## PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

- Zustimmung zur Initiative und Zustimmung zum beantragten Gegenvorschlag, (in Form der allgemeinen Anregung)
- Ausarbeitung einer ausformulierten Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, mit oder ohne Gegenvorschlag dazu.

Der Grosse Gemeinderat hat über den Antrag des Stadtrates innert neun Monaten seit Einreichung der Initiative zu entscheiden (§ 134 Abs. 1 GPR); da sich der Stadtrat für die Ausarbeitung seines Verfahrens-antrag vier Monate ausbedingen darf, steht dem Parlament eine faktische Beratungszeit von fünf Monaten zu (bis 9. Oktober 2017).

### A.

Bei einer Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag findet innert 18 Monaten seit Einreichung der Initiative (d.h. bis 9. Juli 2018) eine Volksabstimmung statt (§ 137 lit. a. i.V.m. § 134 Abs. 2 GPR).

Beschliesst der Grosse Gemeinderat einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative, verlängert sich die Frist bis zur Durchführung der Volksabstimmung um sechs Monate, somit auf insgesamt 24 Monate ab Einreichung der Initiative (d.h. bis 9. Januar 2019).

Wird die Initiative oder der Gegenvorschlag (je in der Form einer allgemeinen Anregung) angenommen, muss der Stadtrat innert eines Jahres nach der Volksabstimmung eine Umsetzungsvorlage ausarbeiten (§ 138 Abs. 1 GPR).

Wird die Initiative vor Ansetzung der Volksabstimmung zurückgezogen, entfällt der Urnengang und der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat stattdessen innert Jahresfrist eine Umsetzungsvorlage zum Gegenvorschlag zu unterbreiten (§ 138 c Abs. 3 i.V.m. § 138 Abs. 1 GPR).

### B.

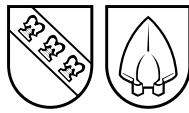
Beschliesst der Grosse Gemeinderat eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ohne Gegenvorschlag umzusetzen, muss der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat innert 16 Monaten seit Einreichung der Initiative eine Umsetzungsvorlage vorlegen (d.h. bis 9. Mai 2018). Über diese beschliesst der Grosse Gemeinderat innert 23 Monaten seit Einreichung der Initiative (d.h. bis 9. Dezember 2018). Eine Volksabstimmung über die Initiative findet statt, wenn der Grosse Gemeinderat die Umsetzungsvorlage ablehnt (innert 30 Monaten seit Einreichung der Initiative, d.h. bis 9. Juli 2019).

### C.

Beschliesst der Grosse Gemeinderat die Initiative umzusetzen und einen Gegenvorschlag zur Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, so unterbreitet ihm der Stadtrat innert 19 Monaten seit Einreichung der Initiative je eine Umsetzungsvorlage zur Initiative und zum Gegenvorschlag (d.h. bis 9. August 2018). Innert 29 Monaten seit Einreichung der Initiative muss der Grosse Gemeinderat über diese beiden Umsetzungsvorlagen beschliessen (d.h. bis 9. Juni 2019). Spätestens nach 36 Monaten seit Einreichung der Initiative findet die Volksabstimmung über die Umsetzungsvorlagen zu Initiative und Gegenvorschlag statt (d.h. bis 9. Januar 2020).

### WICHTIG / FAZIT:

In Kenntnis der Ausführungen zu den möglichen Verfahrensvarianten gemäss Beschluss des Stadtrates Nr. 2017-16 vom 2. Februar 2017 und den vorgenannten Ausführungen unter Abschnitt 3 dieses Beschlusses ist festzuhalten, dass je nach Verfahrensgang bzw. Beschlüssen des Parlamentes die Initiative gar nicht oder nicht unmittelbar einer Volksabstimmung unterbreitet wird.



## PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

### **REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION, REFERENT GEMEINDERAT STEFAN EICHENBERGER, JLIE**

*Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE*, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, präsentiert dem Rat die Vorlage und nimmt nochmals dezidierten Bezug auf die wichtigsten Eckpunkte und den bisherigen langjährigen Werdegang des Geschäftes. Ferner erläutert er, dass der Grosse Gemeinderat am heutigen Abend lediglich die Frage zur Gültigkeit und das weitere Vorgehen zur Initiative zu beurteilen habe.

Gemeinderat Eichenberger bedient sich dazu einer visuellen Projektion, welche die örtlichen Verhältnisse und die Gegebenheiten des stadträtlichen Antrages bestmöglich illustriert. Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll. Der Kerngehalt der Vorlage ergibt sich im Weiteren aus den detaillierten Geschäftsakten, insbesondere der stadträtlichen Antragsschrift und dem sinngemäss rezitierten Kommissionsabschied, wozu auf die separaten Dokumente verwiesen wird.

Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

---

### **REFERENT ZUR MINDERHEIT GEMEINDERAT URS GUT, GP**

Zur vermeintlichen (nicht entsprechend antragstellenden) Minderheit spricht *Gemeinderat Urs Gut, GP*. Er bezweifelt und bezeichnet es geradezu als utopisch, wonach die Stadt angesichts der ungeklärten Rechtslage rund um die Entlassung der Liegenschaft an der Usterstrasse 23 aus dem kommunalen Inventar der schützenswerten Bauten einen Investor zu finden vermag, welcher sich bereit erklärt, ein derart grosses Risiko einzugehen. Generell dürfte sich ein solches Projekt für einen privaten Investor angesichts der zu erwartenden tiefen Brutto-Rendite doch eher unattraktiv präsentieren.

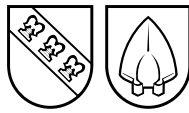
Zudem bestehe das Risiko, mit dem heutigen Entscheid rund Fr. 800'000.- à-fond-perdu zu investieren. Das entspräche mithin rund drei Steuerprozenten. Gemeinderat Gut ersucht das Plenum, sich diese Tatsache vor Augen zu führen. Als das Sparpaket zur Debatte stand, habe man um jeden Franken gerungen – und nun sei man bereit, einen solch hohen Betrag der Ungewissheit preiszugeben.

Gemeinderat Gut anerkennt jedoch, dass die demokratischen Prozesse das Geschäft nun auf einen Pfad geführt hätten, wo es letztlich angezeigt sei, dass sich die Öffentlichkeit zum weiteren Verfahren äussern möge. Danach könne man endlich einen Schlusspunkt hinter die Sache setzen.

---

### **ALLGEMEINE DEBATTE WEITERE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Nach entsprechender Rückfrage durch *den Ratspräsidenten* ergibt sich kein weiterer Bedarf für Wortmeldungen aus der Geschäftsprüfungskommission, womit das Wort durch Mitglieder des Gesamtplenums beansprucht werden kann.



### PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

### VOTEN GESAMTRAT

*Gemeinderat Markus Annaheim, SP*, kann das Anliegen jener Personen nachvollziehen, die sich für den Ort, an welchem sie sich niedergelassen hatten, ein attraktives Dorfzentrum wünschen. Das sei rechtens und legitim – es spreche sodann auch nichts dafür, die Gültigkeit der formulierten Initiative anzuzweifeln. Nun bestünden aber verschiedene Auffassungen darüber, wie sich ein attraktives Dorfzentrum dem Auge des Betrachters präsentieren kann.

Es stelle sich nun die Frage, wie mit der Initiative genau verfahren werden soll, gelte sich doch angesichts der nun vorgeschlagenen und dargelegten Vorgehensweise in Erinnerung zu rufen, dass bereits jetzt der Grundstein für die Ausgabe von Fr. 800'000.- gelegt werde, ohne dass substantiell oder materiell behauptet werden könne, dass Geld sei nicht verloren. Mit Kosten von Fr. 800'000.- bezahle man rein, um dem Prinzip Hoffnung zu fröhnen, einen stolzen Preis. Alle Mühen und die eingesetzten finanziellen Mittel könnten allenfalls wirkungslos verpuffen. Sollten die dannzumal vorgelegten Vorschläge durch den Grossen Gemeinderat nicht goutiert werden, fände man sich auf Feld Eins wieder – von einem abschlägigen Volksentscheid oder Gerichtsurteil gar nicht erst zu sprechen.

Gemeinderat Annaheim verfügt über eine andere Auffassung darüber, wie mit finanziellen Ressourcen schonend und nachhaltig umgegangen werden soll.

Man möge den Antrag nun ablehnen und erst die Initiative beurteilen, bevor derart viel Geld ausgegeben werde.

-----

### WEITERE MITGLIEDER AUS DEM RATSPLENUM

Keine weiteren Wortmeldungen.

-----

### REPLIK DES STADTRATES

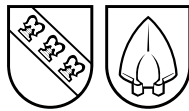
Keine weiteren Wortmeldungen.

-----

*Der Ratspräsident* stellt Erschöpfung der Diskussion fest und schreitet zur Abstimmung.

-----





## PROTOKOLL

Sitzung vom 7. September 2017

## ABSTIMMUNG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 12 DER GEMEINDEORDNUNG  
I.V.M. § 133 ABS. 2 DES GESETZTES ÜBER DIE POLITISCHEN RECHTE

### BESCHLIESST:

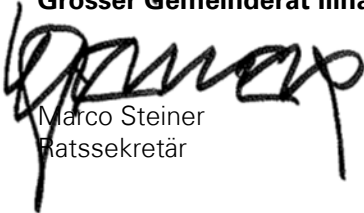
- 1st Die kommunale Volksinitiative „Attraktives Dorfzentrum Illnau“ wird gültig erklärt.
- 2nd Der Stadtrat wird beauftragt, dem Grossen Gemeinderat sowohl eine ausformulierte Umsetzungsvorlage zur Volksinitiative als auch einen Gegenvorschlag dazu zu unterbreiten.
- 3rd Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Stefan Eichenberger, Schmittestrasse 10, 8308 Illnau;  
für sich und zu Händen des Initiativkomitees
  - b. René Truninger, Hackenbergstrasse 13b, 8307 Effretikon;  
für sich und zu Händen des Initiativkomitees
  - c. Stadtpräsident
  - d. Stadtrat Ressort Hochbau
  - e. Abteilung Hochbau
  - f. Stadtrat Ressort Tiefbau
  - g. Abteilung Tiefbau
  - h. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

---

Vorstehender Beschluss kam mit einem Stimmenverhältnis von 25:4 zu Stände.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**



Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 08.09.2017

ms